

Merkblatt zur Arbeitszeit von KV-Lernenden

Altersgrenzen und Arbeitszeiten

Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der die Lernenden im Lehrbetrieb ihren Arbeitstätigkeiten nachgehen. Der Arbeitsweg zählt nicht zur Arbeitszeit (Art. 13 ArGV 1). Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Wenn Lernende ausserhalb des in ihrem Lehrvertrag definierten Arbeitsort tätig sind, so gilt die Wegzeit, um welche der Arbeitsweg länger als üblich wird, als Arbeitszeit (Art. 13 Abs. 2 ArGV 1).
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt max. 45 Stunden (Art. 9 ArG).
- Für Lernende unter 18 Jahren gilt eine Tagesarbeitszeit von max. 9 Stunden inkl. Überzeit und Vorholzeit (Art. 31 ArG). Die Arbeit und Pausen müssen innerhalb von 12 Stunden pro Tag liegen (Art. 31 ArG). Ab 18 Jahren muss die Arbeit inkl. Pausen und Überzeit innerhalb von 14 Stunden pro Tag liegen (Art. 10 ArG).
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine Überzeit leisten (Art. 31 ArG). Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur an Werktagen innerhalb der maximal zulässigen Tagesarbeitszeit, Überstunden leisten (Art. 17 ArGV 5).
- Die Grenzen der Tagesarbeitszeit für Lernende unter 16 Jahre liegt zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr (Art. 31 ArG). Ab 16 Jahren liegen die Grenzen der Tagesarbeitszeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr (Art. 20 ArG). Vor Berufsschultagen (inkl. üK) liegt die Grenze für alle Jugendlichen bei 20 Uhr (Art. 16 ArGV 5).
- Die Arbeitszeit wird täglich rapportiert (Art. 73 ArGV 1).
- Für den Besuch der Berufsfachschule sowie den üK wird eine Tagespauschale von 8 Stunden und 32 Minuten gutgeschrieben.
- Ab dem 18. Lebensjahr gelten für die Lernenden nicht mehr in die Jugendschutzbestimmungen, sondern die Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes und des Ordnungsrechts.

Pausen und Ruhezeit

Für Jugendliche gelten dieselben Pausen wie für Erwachsene. Bei einer Arbeitszeit von 5 ½ Stunden ist eine Pause von ¼ Stunde zu gewähren. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden, ist eine Pause von ½ Stunde zu gewähren. Dies sind Mindestanforderungen, die individuell verlängert werden können (Art. 15 ArG und Broschüre SECO). Die Ruhezeit von 12 Stunden ist den Lernenden zu gewähren. Diese muss insbesondere auch im mobilen Arbeiten eingehalten werden.

Weitere Informationen zur Arbeits- und Ruhezeit von Lernenden finden Sie in der Broschüre zum Jugendarbeitsschutz vom SECO: [Jugendarbeitsschutz - Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre](#)

Vorarbeitszeit Lernende

Das Personalamt schliesst die Büros zwischen Weihnachten und Neujahr (GAV §74). Demzufolge leisten alle KV-Lernenden, die übers Personalamt angestellt sind (alle ab Generation 2024) eine Vorarbeitszeit, wobei die tägliche Sollarbeitszeit 8 Stunden und 32 Minuten beträgt (GAV §73). Wenn die geleistete Vorholzeit nicht über Weihnachten und Neujahr bezogen werden kann, so ist zu Beginn des Semesters gemeinsam mit den Lernenden zu definieren, wann die Vorholzeit kompensiert wird.